

Lf

566 k

00 4

00
M

2942

Eq 470

Gedanken

über

einige wichtige Fragen

1. Ueber die Rechte der verschiedenen Regierungsformen und deren Regenten, und ob die französische Revolution als Gesetzwidrig anzusehen sei?
2. Ueber die Nothwendigkeit des Adels, als der ersten Säulen eines festen Staates.
3. Ob der reducirte Theil der Armee dem Staate mehr Vortheil schaffe?
4. Ob Gesetze, die aufs höchste verfeinert sind, hinreichen, wenn nicht auch der Willkühr des Richters, auf die möglichste Art, gefesselt wird?

zugeeignet

des Königl. Preussischen Generalmajors

Herrn von Bischoffswerder

Hochwohlgeboren

von

einem Freunde der Wahrheit,

Mizi Ozviketen 1792.

Verordn.

über

einige wichtige Fragen

1. Inwiefern ist die Befugnis der Provinzialparlamenten, die Provinzialverwaltung zu organisieren, mit der Befugnis der Provinzialparlamente, die Provinzialverwaltung zu organisieren, vereinbar?

2. Inwiefern ist die Befugnis der Provinzialparlamenten, die Provinzialverwaltung zu organisieren, mit der Befugnis der Provinzialparlamente, die Provinzialverwaltung zu organisieren, vereinbar?

3. Inwiefern ist die Befugnis der Provinzialparlamenten, die Provinzialverwaltung zu organisieren, mit der Befugnis der Provinzialparlamente, die Provinzialverwaltung zu organisieren, vereinbar?

4. Inwiefern ist die Befugnis der Provinzialparlamenten, die Provinzialverwaltung zu organisieren, mit der Befugnis der Provinzialparlamente, die Provinzialverwaltung zu organisieren, vereinbar?



des Königl. Preussischen General-Landesarchivs

Erste von W. v. Bismarck

ausgegeben

von

dem Herausgeber der Zeitschrift

Mixi Ovaklein 1792

194



Erste Auflösung.

Die französische Revolution giebt die Veranlassung um die Verhältnisse in jeder Regierungsform zwischen dem gebietenden und gehorchenden Theil, aus der ersten Entstehung nach philosophischen Grundsätzen festzusetzen, wenn die Frage entstehet:

ob die bisherige Regierungsform, von einem oder dem andern Theil, oder durch die meisten Stimmen abgeändert werden könne?

Die Geschichten der Länder besagen ihre ersten Entstehungen; um aber nicht in jede besonders dringen zu dürfen, und gleich wohl alle Fälle zu fassen, aus welchen jene Verhältnisse zu beurtheilen sind, wird die Entstehung aller nur möglichen Arten von Regierungsformen vorausgesetzt, und bey jeder werden die ersten

Pflichten und Verbindlichkeiten bestimmt, aus welchen sich durch Schlüsse der Vernunft, die aus denselben nothwendig fließenden anderweitigen Pflichten und Gerechtsame sehr leicht werden folgern lassen.

Die nach den Geschichten der ersten Barbaren oder auch nachherigen Christen, bekannten Entstehungen der verschiedenen Regierungsformen der Länder, sind geschehen

I. Entweder daß einzelne Personen, oder zerstreute Familien, oder große Haufen von Menschen, oder nach dem Beyspiel Griechenlands, Athen mit andern Städten, wider die Angriffe der Perser u. die Bundesgenossen der Schweiz u. überein gekommen sind, einander im Nothfall Sicherheit gegen auswärtige Angriffe zu leisten, und hier haben sie den Auftrag gemacht, erstlich entweder allen und jeden, oder zweitens einigen unter sich entweder auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit, oder aber drittens einer Person allein entweder so lange es ihnen gefällt, oder so lange diese lebt, oder auf seine Erben zugleich, oder

II. daß

II. daß sie solches einer fremden Macht aufgetragen, oder

III. daß sie von einer fremden Macht bekriegeret, und unter das Geſez gezogen worden.

Hierher gehören auch die Usurpationen der bekannten Major Domus derer Herzoge, Fürsten, und dererjenigen, welche zuerst zu Anführern und Vertheidigern ihrer Sicherheit, gewählt wurden, oder aus eigener Macht ihre Gewalt verstärken. In einer oder der andern Art gründet sich die wesentliche Verbindung der Länder und ihr erstes Dasein.

Da in denen ersten zwey Fällen es zwar auf die in denen Aufträgen festgesetzten Bestimmungen der Verhältnisse ankommt, aus welchen Pflicht und Gehorsam zu beurtheilen ist, in dem dritten Fall auch gewiß eine dergleichen Festsetzung sich denken lassen wird, so ist aber auch voranzusetzen, daß jene vor Jahrhunderten festgesetzten Bestimmungen auf die heutigen Zeiten in den wenigsten Fällen paßen, weil alle Umstände und die ganze Lage der Sache sich ganz abgeändert hat, hier ist der Sitz der eigentlichen Fra-

ge, wer befugt sei, die Veränderungen zur Sicherheit des Staates nach der Lage der gegenwärtigen Umstände zu machen?

Ist in dem Auftrag ad No. I. und in dem Abkommen ad No. II. nichts bestimmt, wer solche Maasregeln treffen soll, so gehöret in dubio dieses Recht uneingeschränkt demjenigen, welcher die Pflicht übernommen hat, vor die Sicherheit zu sorgen, mithin im ersten Fall denen, welchen der Auftrag gemacht worden ist, und im zweyten Fall demjenigen, welcher hierüber die Verbindlichkeit angenommen hat.

Wer die Pflicht hat vor die Sicherheit, mithin sowohl vor die innere als äußere Sicherheit zu sorgen, der muß auch das Recht haben, alle diejenige Mittel zu wählen (wosern solche nicht ausdrücklich bestimmt sind) durch welche er die ihm aufgetragene Hauptabsicht erreichen kann, hieraus folgt, daß er das Recht haben müsse in der ihm vorgeschriebenen Art, außer dem aber nach dem billigsten Maasstabe, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit nöthige Geld zu verlangen, in dieser Absicht vor den besten Wohlstand des Landes, und vor die innere Ruhe zu sorgen,

alte

alte den izeigen Zeiten nicht angemessene, sondern dem Wohlstande, und der innern Ruhe widersprechende Gesetze abzuschaffen, und bessere Einrichtungen zu treffen, ohne die Bestimmungen des Volks (den Fall ausgenommen, wo das Volk selbst regieret) zu erfordern, weil oft Umstände die Verschwiegenheit der Sache nothwendig machen, und weil nicht die Mehrheit unvernünftigen, unerfahrenen, und nicht geübten Stimmen, sondern die Klugheit, schickliche Maasregeln zu beurtheilen weiß, weiter geht diese ihre Pflicht, folglich auch ihre Rechte nicht, als nur daß dieser Endzweck erreicht werde, sonst wäre die Uebertretung vorhanden, welche hinlänglichen Grund abgeben würde, den ersten Vertrag aufzugeben.

In dem dritten Fall scheint es nach der Meinung des ersten Lehrers des Völkerrechts, des Grotii, daß denen Eroberern durch das Recht der Waffen, weit mehr Gewalt als denen erstern einzuräumen wäre, dessen mächtigen Autorität gefolget wird.

Folgende Gründe sprechen vor das Gegentheil, daß nemlich auch in diesem Fall dieser Eroberer nicht mehr Gewalt habe. Ein Souverain soll nach der all-

gemeinen Meinung uneingeschränkt handeln können, da diese Gewalt demselben nur in Ansehung des Volks zustehen soll, mit welchen er keine Verträge gemacht hat, so muß die Wahrheit dieses Satzes erforschet werden.

Ist es gewiß, daß jedes Amt Pflichten habe, welche aus dem Begriffe des Gegenstandes, mithin aus natürlichen und göttlichen Gesetzen fließen, und hat das Glück der Waffen die Ansprüche begünstiget, und demselben den Besitz und das Amt der Regentschaft gleichsam zugestanden, so ist auch dieser zu allen demjenigen verbunden, welches das Verhältniß und der Begriff von einem Regenten und von einem Staate erfordert, so wie aber das Wesen eines jeden Dinges, welches die Vorsehung dem Menschen zum Gebrauch überläßt, die Grenzen festsetzt, wie weit und auf was für eine Art und Weise solches genuzet werden dürfe, und so wie der Mensch seinen Körper, seine Glieder, sein ganzes Hab und Gut, sein Vieh und alles, was er besitzt, zu keinem andern Endzweck gebrauchen darf, als wozu die Vorsehung dieses alles geschaffen hat, weil er sonst seine Pflichten nicht nach dem

dem

dem wesentlichen Endzweck der Sache, ausüben, sondern diese Rechte gegen die Natur derselben benutzen, folglich den wahren Genuß mißbrauchen würde, eben so würde der Monarch wider das Wesen und wider die Natur des Staates, besonders aber wider das ausdrückliche göttliche Wort der heiligen Schrift handeln, wenn derselbe wider die Regeln, welche aus diesem Amt als Folgen fließen, etwas unternehmen, und ein erobertes Land zu einer andern Absicht gebrauchen, und es ohne jene wahren Regeln regieren wollte, als wozu und warum die ersten Verbindungen der Staaten geschehen sind, und welche die Vorsehung in dieser Lage, sie zu erobern, zugelassen hat, und sie auch in dieser Verfassung als einen Staat, und folglich als einen glücklichen Staat erhalten will.

Wenn nun eben ausgeführet ist, daß die erste und Hauptabsicht aller Verbindungen der Völker, in ihrer äußern und innern Sicherheit bestehe, so folgt, daß auch der Eroberer sich dieser Pflicht unterzogen habe, als aus welcher nur eben diejenigen Rechte, und nicht mehr demselben zustehen, als denenjenigen, welche ad No. 1 und 2. die Aufträge zu Erhaltung der Si-

A 5

cherheit

herheit und des Wohlstandes, von dem Volke uneingeschränkt erhalten haben; Es kommt also nicht darauf an, aus welcher Ursache die Eroberung geschehen ist, der Besitz allein bestimmt schon die Rechte und die Pflichten des Eroberers.

Man glaubt, daß in diesem Fall der Monarch an die alten Privilegia und Vorrechte des Staates, nicht so wie in den erstern zwey Fällen gebunden sey, nach den vorausgesetzten Grundsätzen aber sind jene beyde dazu verpflichtet nur in so fern als die ersten Auferträge solches bestimmen, außer dem aber nur in so fern, als es zu Erhaltung der nachher aufgetragenen Sicherheit gut ist, wenn also bey der Eroberung nichts bedungen worden, so darf der Monarch solche alsdann aufheben, und verändern, wenn dadurch die Sicherheit, der Wohlstand, und das Glück des Staates besser befördert werden könnte, außer dem aber nicht. Das Eigenthum einzelner Personen bleibt deshalb gesichert, weil nur das Universum beitragen, und eine Entschädigung statt finden muß.

Das einzige besondere läßt sich bey der Eroberung denken, daß der Monarch auch ohne Bestimmung

des

Volks, befugt sei, in diesem Reiche die Erbfolge zu bestimmen, denn da das Glück der Waffen solches nicht einschränket, so muß dieses in dubio um so mehr angenommen werden, als es jeden Staat weit mehr glücklich macht, als die öfteren Thron-Veränderungen.

Es folgt aber auch aus dem Begriff einer vollkommenen Regentschaft, daß ein dergleichen Regent die Erbfolge auf das weibliche Geschlecht nicht bringen könne, weil von diesen so wenig eine vollkommene Vertheidigung als Regierung denkbar ist, die doch durch den Arm, und durch die Gegenwart eines Königes, und durch sein Beyspiel weit besser erfolgen kann.

Aus dem Begriff, daß dieser Monarch den Staat nach der vollkommensten Möglichkeit glücklich machen soll, folgt aber auch, daß er solchen nicht dividiren, das ist in kleine Reiche vertheilen dürfe, weil schon die ältesten Geschichten darthun, wie dergleichen kleine Reiche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind.

Frankreich gehöre nun zu einem oder dem andern der angeführten drei Fälle, so hat die Regentschaft
nach

nach dieser so allgemeinen Theorie über die Pflichten und Verletzungen, die Obliegenheit übernommen und dadurch zugleich das Recht erhalten, welches dort aus dem Begriffe der innern und äußern Sicherheit des Staates gefolgert worden, und es ist übrigens aus der Geschichte Frankreichs gewiß, daß die königliche Macht daselbst nach dem strengsten Begriffe, statt finde; In sofern nun der König diesen Pflichten nachgekommen ist, und die Rechte zu deren Ausführung nicht gemißbrauchet hat, als worüber keine Beweise vorhanden sind, in so fern hat auch das Volk keine Befugniß ihre ersten Aufträge zurück zu nehmen, oder das Benehmen vor einen Mißbrauch der königlichen Rechte zu erklären, folglich kein Recht die Gesetze aufzuheben, welche die innere und äußere Ruhe befestigten, oder in diese Stelle neue zu schaffen, wäre aber wirklich der Fall des Mißbrauches vorhanden, wie es doch nicht ist, so würde die Entscheidung denjenigen zukommen, auf welche die oberste Gewalt wieder zurückfällt. Diese könnte jedoch keine andere Wirkung haben, als, daß bei Ermangelung einer näheren Bestimmung nach dem, in diesem Fall statt findenden natürlichen Rechte, die Gerechtfame

und

und Pflichten beider Theile dadurch geendigt werden, ohne daß sich eine anderweitige Bestrafung denken läßt, welche zwar in Staaten, unter Willkern aber nur alsdenn denkbar ist, um künftig wieder rechtliche Beleidigungen zu hindern; Findet aber auch der Verlust der Regenshaft auf Seiten desjenigen, der sein Wort gebrochen hat, statt, so bleibt jedoch der übrige Theil der Verbindlichkeiten des Volks bey Kräften, wodurch es denen Erben die Nachfolge in gleichen Rechte zugesichert hat, aus diesen Grundursachen lassen sich die Bestrafungen der Englischen Könige beurtheilen.

Nach diesen Grundsätzen ist diese Revolution ein Ausbruch der Freiheit, das Volk zerbricht Partheyweise den ersten Vertrag, indem es eigenmächtig eine eigene Constitution errichtet, und dem Könige und seinen Thron-Folgern das Recht einschränkt, welches sie nicht von ihnen, sondern von ihren Vorfahren erhalten haben; sie brechen diesen Vertrag, indem sie den König zwingen seine Rechte aufzugeben, und dafür neue anzunehmen, und obgleich der König in diese Abänderung zu willigen scheint, so würde er nicht nur wider seine ihm obliegende Pflicht handeln, sondern

berit er würde auch seinen Nachfolgern ihre Rechte, welche sie nicht von ihm, sondern durch das Recht der Erbfolge besitzen, entziehen, könnte auch eine Entfagung vor seine Person nachgegeben werden, so bleibt sie doch in Ansehung der Thron-Erben unwirksam.

Aus diesen Regeln allein, sind die Verhältnisse und die Unternehmungen des Französischen Volks zu beurtheilen, als auf welche sich die Antwort der Prinzen des Thrones, welche auf die Notification der königlichen Annahme der Constitution erfolgt ist, ohnfehlbar gründet.

Zweite Auflösung.

Bei dieser Gelegenheit entsteht auch noch die Frage:

ob es gut sei, in einem Staate die Verschiedenheit der Stände aufzuheben, und eine Gleichheit einzuführen, mithin den Adel abzuschaffen?

Aus

Aus der Entstehung der verschiedenen Stände, aus der Fortdauer derselben, aus denen glücklichen Begebenheiten dieser Einrichtung, und aus der gegründeten Furcht vor dem Gegentheil, wird die Nothwendigkeit dieses Unterschiedes bestätigt; Ehe Verbindungen in Absicht der Sicherheit entstanden sind, war jede Familie, und ein jeder einzelner Mensch Herr vor sich, diese verbanden sich aber Haufen weise, und diese Haufen ebensals wieder, um einander beizustehen, sie wählten Anführer und Feldherren, und diese oder andere zu ihren Königen, oder es erhielten sich die ersteren durch ihr Glück bei der Würde der Könige, und bald überflügelten sie ganze Länder.

Bei dem Mangel der Gesetze, und bei denen barbarischen Ausschweifungen der Völker, reichte der Arm der Könige nicht, über so viel tausend Menschen zu regieren, so wenig als es auch heut unsern Regenten möglich wäre, ohne Statthaltern, ohne Regierungen, ohne Ministers &c. &c. weitläufige Länder zu beherrschen, oder sie aus ihrer Wildheit in Ordnung zu bringen; Mord, Ungehorsam, Privat-Fehden, Selbsthülfe, Zugellosigkeit, Wildheit, Heidenthum,

änd

und solatlich die größte Unsicherheit herrschte unter diesen Völkern, und es war nichts nothwendiger als daß die Könige entweder Leute von vorzüglicheren Talenten, wählten, welchen sie gewisse Länderen als Lehne verliehen, wodurch die Majores domus entstanden sind, oder andere davon, zu Herzogen, welche gewisse Distrikte regierten, ernennen, oder andere zu Grafen ansetzen mußten, um die Gerechtigkeits-Pflege besorgen, und auf diese Art unvernünftiger Menschen, durch vernünftiger führen und anweisen zu lassen.

Diejenigen, welche wegen ihrer Verdienste Distrikte erhielten, oder sonst ein Stücke Land zur Wohnung und Bebauung occupiret und solches durch Industrie angebauet oder wohl erweitert haben, gebrauchten Arbeiter oder Dienstbothen, diese heiratheten, erhielten Wohnungen und Aecker von dem Herren, und so entstanden nach und nach Dörfer, oder Ritteritze; diese Besitzer von dergleichen Dörfern, welche bei Hofe oder in dem Umgange der Geistlichkeit, welche allein Wissenschaften besaß, profitiret hatten, breiteten unter ihren Unterthanen mehr Aufklärung

rung aus, erhielten sie in mehr Ordnung und verbesserten ihre Sitten, in Kriegszeiten aber waren sie zum Dienst bereit, es war daher nichts natürlicher als daß ihnen der Rang vor ihren Unterthanen zugestanden wurde, und mit diesem Rang belohnte der König auch die Dienste derjenigen, welche dergleichen dem Staate geleistet haben, oder wenn es schon Ritter waren, mit einem noch größeren Stand, wodurch die Belohnung mit Gelde, dem Staate erspart wurde.

Dieses ist der Ursprung des Adels und seiner Fortdauer bis auf unsere Zeiten, und es entstehet die aufgeworfene Frage über dessen Nothwendigkeit?

Wenn der Adel den Rang vor dem gemeinen Haufen, mithin auch vor seinen Unterthanen behält, und noch durch andre dergleichen Schmeicheleyen des Hofes gereizet und aufgemuntert wird, so sucht derselbe nicht nur aus dieser Ursach, sondern seines eigenen Vortheils wegen, gewiß diesen Vorzug der Personen auch in dem Unterschiede aller seiner Handlungen so wohl des Geistes, als des Herzens, um hierdurch seinen Unterthanen die Erhabenheit über ihnen zu zei-

B

gen,

gen, er eilet seine Unterthanen, welche zu Erfindungen und nützlichen Bemerkungen ungeschickt und nicht gehung aufmerksam sind, und die zu wenig in der Welt gesehen, erfahren, oder gelesen haben, aufzuklären, zu unterrichten und sie von den wohlthätigen Verordnungen des Landes zu überzeugen, mithin sie zu guten, treuen, und dem Könige ergebenen Bürgern zu machen; In der Aussicht nach mehr Ehre und eines höhern Standes, wird der Adel außer seinem Interesse um den Vorzug unter sich in allen denjenigen Fällen streiten, welche den Beifall des Königes und der vernünftigen Welt verdienen, die Beurbarung der Ländereien wird mehr studiret, und mit mehr Fleiß vervollkommnet, in allen übrigen Bemühungen der Wirthschafts-Rubriquen aber, so wie in Fabricationen und Erfindungen wird mehr wetgeeffert, wenn nur durch die Aufmerksamkeit des Königs, dergleichen Fortschritten geschmeichelt wird, und sie dadurch ihre Festigkeit und Nahrung erhalten;

Alles dieses hat Einfluß auf die Unterthanen einer dergleichen Herrschaft, nicht nur durch die von derselben getroffenen Einrichtungen, sondern auch selbst
 durch

durch ihr Beispiel nimmt die Nothigkeit und die Wisheit der Unterthanen ab, ihre Sitten werden gebessert, ihre Kenntnisse verfeinert, sie aufgeklärt, ihre Bewirthschaftung nach der Art, wie es die Herrschaft anstellt, verbessert und ihre Rubriquen besser benuzet, und so kommt der Anbau der Ländereien weit eher zu seiner Vervollkommerung, als wenn solches Geseze verordnen oder Professores demonstrieren, weil der gemeine Mann nicht dasjenige befolgt, was er auch durch Gründe einsteht, sondern dasjenige, wovon er durch die Erfahrung und durch seine Augen überzeugt wird;

Es fehlt daher nicht an mannigfaltigen Beispielen, wo die Unterthanen bei Veränderung ihrer Herrschaft von ihrer alten Bewirthschaftung abgegangen sind, und dem Exempel ihrer neuen Herrschaft, ihren Abänderungen, und Einrichtungen folgen, und hierdurch ihre Nutzungs-Rubriquen empor bringen, so wie dieses die Nachfolge in dem Anbau des Klees, in denen künstlichen Düngungen in der Fütterung des Nutz-Viehes, in der Ersparung des Holzes, und dergleichen mehr, hinlänglich beweiset;

Auf diese Art ist kein Zweifel, daß jene Districte von rohen, dummen und unerfahrenen Einwohnern, welche in dem äußersten Pohlen und Rußland wohnen, ihre Herrschaften aber, welche sehr viel Güter besitzen, kaum kennen, nicht geschwinde und leichter zu ordentlichen und klugen Menschen gemacht werden könnten, als wenn jedes Dorf ihre Herrschaft bey sich hätte, oder wenn wenigstens ihre Herrschaft von viel Gütern, daselbst wohnte, welches weit mehr als alle Canzel-Redner und Schulmeisters wirken würde. Es scheint also erwiesen zu sein, daß das Landvolk Vorgänger in dem Guten haben müsse, um solches besser einzusehen und nachzuahmen, daß aber auch dergleichen Vorgänger in ihrem Eifer beständig erhalten werden müssen, um diese Zweige, welche unerschöpflich sind, immer mehr zu erhöhen; Da aber der Staat seine Einkünfte auf die Belohnungen dergleichen Vorgänger ersparen kann, wenn derselbe den Fleiß und die Thätigkeit durch Standes-Erhöhungen aufzumuntern, Gelegenheit findet, so ist auch selbst aus dieser Ursache einleuchtend, daß dieser Unterschied der Stände aus doppelten Gründen nothwendig sey, und daß dieser die Grund-Säulen des Staates ausmache;

Der

Der Adel ist um so nothwendiger, als hierdurch nicht nur die Gemüther desselben auf die Seite des Königes gewonnen sind, sondern auch durch diese bei neuen Einrichtungen des Landes, oder bei entstehenden Krieg, das Murren des Volks, weichen es immer an Einsicht fehlt, durch vernünftige Vorstellungen gestillt und sie als treue Bürger erhalten werden können.

Wer sollte nicht schon erlebt haben, daß man bei Eroberungen oder bei einem unvorhergesehenen Anfall eines Landes, zuerst die Großen und den Adel zu gewinnen suche, wohin gewiß alles übrige stimmt.

Es ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, daß dergleichen Herrschaften den Muthen des Adels führen, weil auch andere Personen diese Fähigkeiten besitzen können; allein, da es doch nothwendig ist, daß solche Männer zum mehreren Eifer und Betrieb immer mehr und mehr gereizet und aufgemuntert werden, so ist ausser der Pflicht der Tugend, welche diesen Stand vor andern, wegen besserer Erziehung, und dem Unterricht im Guten, auszeichnen und daher von demselben alles dieses erwarten lassen soll, noch im-

mer ein Mittel erforderlich, damit sie einen Bewegungs-Grund in der Hoffnung größere Vorzüge zu erhalten, vor sich sehen, und hieraus ergiebt sich die Wahrheit, wie nützlich und nothwendig die Beibehaltung des Adels sei, durch welchen, als diejenigen, die dem Staate am meisten zugethan sind, der König die guten Gesinnungen dem einzelnen Volk einzufößen und sie zu stimmen, im Stande ist.

Wenn auch der Adel die meisten Mittel besitzt, seine Kinder nebst einer edlen Erziehung, als worauf das Glück und Unglück des Staates ruhet, in Künsten und Wissenschaften unterrichten zu lassen, und wenn er darinn besonders Vorzüge sucht, um einen höhern Rang zu erhalten, so folgt, daß es gut sei, den Adel allein, bei dem Besitze der Land-Güter zu belassen, dessen erworbnene Vorzüge, durch eine überflüssige Diversifkation, nicht gemein zu machen, und hierdurch das gewisse Ansehen desselben nicht zu schwächen, wodurch das Bestreben nach einem dergleichen Rang, gewis aufhören würde; Die große Menge des Adels ist dem Staate eine Last, nicht zu gedenken, der angeführten Herabwürdigung desselben, so verliethret auch

der

der Staat Arbeiter und Künstler, als welches doch die Seele des ganzen Ländlichen Körpers ist, und ohne welchen sich kein Stand erhalten kann, es folgt auch aus diesen Begriffen, wie Herrschaften von vielen Gütern, der Vervollkommenung des Staates schädlich sind.

Es muß daher die erste Sorge des Königs sein, dieses Fundament, worauf das ganze Reich ruhet, zu befestigen, mithin dessen Wohlfart, Aufkommen, und Vervollkommenung, durch Erhaltung und Begünstigung desjenigen Adels zu befördern, der sich durch Mittel auszeichnet, welche diesem Endzweck entsprechen.

Hieraus folgt von selbst, wie man allen diesen Absichten entgegen handeln würde, wenn der Adel durch Ankauf dergleichen Güter, und durch die Veränderung zu Cron-Gütern, geschwächt, und die Gelegenheit ihrer Wirklichkeit, demselben benommen werden sollte.

Ein wirkames Mittel den Adel zu befestigen, ist die Einrichtung der Landschaften in Preussischen Staaten, und es verdienet diese, in aller Art, gute Erfindung, auch in dieser Hinsicht, aus mehr als einem

Grunde, weit mehrere, als die ihr beigelegten Vorzüge, wenn vollends deren Rath und Kenntnisse benutzt werden wollten.

Nehme man im Gegentheil an, daß in einem District von 20 Meilen, wo jeder dem andern gleich und wo der Regent nicht im Stande ist, alle Verdienste mit Geld zu belohnen, keiner derselben eine äussere Aussicht habe, wodurch seine Bemühungen, seine Tugenden, die Erweiterung seiner Kenntnisse, Erfindungen, und der Unterricht seiner Neben-Menschen, oder seiner Industrie und Betriebsamkeit, belohnet werden könnte, sondern daß er gleichwohl wie der dümste Schuh-Knecht behandelt würde, so ist nichts, was seine Verstands-Kräfte reizen und aufmuntern könnte, seine Fähigkeiten ersticken, sein Neben-Mensch bleibt in der Unwissenheit, und alle Hoffnung zur Aufklärung dieses Dorfs, oder Volks, ist verlohren; Die dem Menschen so ganz eigne Ehre, lenkt dessen Herz und seinen Verstand oft weit mehr, als Geld, sie bringt nach dem Beispiel des Gelehrten, und Soldatenstandes oft weit stärkere Wirkungen hervor, als alle übrigen Reize, und durch sie wird der Adel an das Herz der Könige gezogen, und zu freien Bürgern geschaffen,

schaffen, er ist es auch mehr, als jeder anderer, weil seine liegenden Gründe, die er nicht mit Fortnehmen kann, bei Gefahren der Unruhen, am meisten leiden, dem Risiko der Veränderung ausgesetzt sein, und die Verbindungen seiner weitläufigen Familie entweder aufbrechen, oder Schaden leiden würden.

Es war daher nothwendig, so wie jezt bei unthätigen Unterthanen, also auch in den erstern Zeiten das Genie zur Bearbeitung der Ländereien aufzuleben; Der zweite König Roms Numa Pompilius hat den Ackerbau als die erste Beschäftigung des Staates dadurch unterstützt, daß er die eroberten Ländereien vertheilte, Dörfer und Flecken anlegte, und Aufseher bestellte, um die Fleißigen zu belohnen, und die Trägen zu bestrafen, und nie machte sich der Staat ruhmvürdiger, als zu der Zeit, da derselbe seine äußere Sicherheit darum befestigte, um die Quellen zum Wohlstande des Staates erweitern, und vervollkommen zu können.

In Hinsicht auf eine dergleichen nöthige Aufmunterung sind folgende Worte die Gedanken eines großen Geschichtschreibers: Soll die Bevölkerung dem Staate eine Wohlthat seyn, so muß die Erde dasjenige lie-

ben, womit sich die Menschen nähren können. Der Acker-Bau, diese Säugamme des menschlichen Geschlechtes, diese Quelle des Ueberflusses, der Gesundheit, und des unschuldigen Vergnügens, diese Erhalterin der Sitten, diese Schule aller Tugenden, wie ihn Xenophon schildert, der Acker-Bau ward vorzüglich in Persien wie in Egypten geehrt, und fand in beiden Reichen große Ermunterung. Man mußte dem Könige Rechenschaft ablegen, und der lohnte die Fleißigen. An einem Tage im Jahre speisete er mit dem Acker-Leuten (Hyde Rel. Perf.); In China steht man noch jetzt den Kaiser an einem gewissen feierlichen Tage den Pflug treiben, um dadurch seinen Untertanen ein Exempel zu geben und vielleicht ist diese Ceromonie, die unstrittig größeren Nutzen bringt, des Ehrones weit würdiger, als der größte Theil der übrigen, worinn man die stolze Pracht der Königs-Würde darzustellen sucht.

Dritte Auflösung.

Die in denen Hamburger Zeitungen No. 152 unter dem Artikel aus dem Brandenburgischen vom 20.

Septem.

September 1791, eingedructen Gedanken, veranlassen und verdienen jetzt, als zu einer Zeit, da man auf diesen längst gewünschten Grundsatz stößet, eine weit bestimmtere Antwort.

Man will entscheiden
 Ob zum Beispiel eine stehende Armee von 40000 Mann dem Staate mehr Nutzen bringe, als wenn bei Reduction derselben
 1. die jährliche Löhnung mit 1 Million, und die Montirungsstücke mit 333333 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler erspart, und
 2. diese 40000 Mann nebst andern 5000 Menschen an Zugehör, in den Stand gesetzt werden könnten, ihr eigen Brod zu verdienen, und überdies durch den Anbau der Ländereyen und durch stärkern Betrieb der Fabriken sich, folglich dem Staate Reichthum zu erwerben.

Eine dergleichen Entscheidung nach wahren und soliden Grundsätzen, ist gewiß das ersprißlichste Mittel für die Länder, in so fern als es ihre innere und äußere Sicherheit verstatet.

Da hier von der Wohlfarth des Staates als der eigentlichen und wahren Absicht des zuerst in ein dergleichen

gleichen Bündniß getretenen Volks, und von der übernommenen Vorsorge einer jeden Regierungsform, die Rede ist, so würde es wider die Natur und das Wesen der Sache laufen, erst einen Unterschied zu machen, ob diese oder jene Einrichtung dem Landesherrn allein, oder dem ganzen Staate allein, Nutzen schafft, weil beide unzertrennbar sind, und sich vollkommen glückliche Unterthanen nicht denken lassen, ohne daß es auch ihr Regent sei, und umgekehrt, da der Reichthum der Unterthanen im Nothfall dem Staate gehört, und hingegen der an Erongütern oder Goldgruben reiche Regent, aus dieser Quelle, alle Ungemächlichkeiten des Staates tragen könnte, mithin in jedem dieser zwei Fälle, so wohl der Regent, als seine Unterthanen glücklich genannt werden müssen, es wäre also kein Grund vorhanden, eine Einrichtung gut zu heißen, wenn durch diese nach dem Artikel vom 20. September, das sämmtliche Vermögen in die Cassé des Landesherrn fließen, und dort ungenutzt liegen bleiben sollte, aus diesem Grunde scheinen die gesammelten Schätze aus dem Reichthum der Unterthanen, verderbliche Mittel zu sein, wosfern dieser Ausweg, nicht eine besondere Lage und Verfassung veranlasset, doch selbst in diesem Fall

Fall sind Mittel vorhanden, denselben zu Verminderung der Auflagen, mithin zum besten des Staates, nicht so ungenutzt liegen zu lassen.

Dieses vorausgesetzt, ist es unverkennbar, daß die Reduction von 40000 Mann Soldaten, dem Staate mehr Nutzen bringe, als wenn diese besoldet werden.

Zwei Fälle sind nur möglich, dieser jährliche Unterhalt von 1 Million und 33333 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler wird hergenommen

entweder aus denen der Krone zugehörigen Gütern und Einkünften, und aus Gold und Silbergruben oder durch die Auflagen, welche in Rücksicht dieses Bedürfnisses, auf das Vermögen jeden einzelnen Unterthanens gemacht werden.

Im ersten Fall würde diese Armee das Mittel sein, das aus einer fremden Quelle fließende Geld, verhältnismäßig an diejenigen zu bringen, welche durch Anbau der Produkte und durch den Betrieb der Fabriken sich hierzu qualificirt machen, hier würde der Unterthan von seinem Vermögen nichts hergeben, sondern durch den bessern Debit seiner Produkte, zc. noch mehr

mehr zum fleißigern Betrieb dieser Nahrungsweige, gereizet, und dadurch ein Ueberfluß davon zum auswärtigen Debit hervorgebracht, hierdurch aber auswärtiges Geld ins Land gezogen werden, und dieses ist der Fall, wo die stehende Armee wahren Nutzen schaffen würde, welcher aber mit dem folgenden Fall nicht zu vermengen ist.

Sedoch ließen sich auch diese Summen weit besser benutzen, wenn vor diese 45000 Menschen besondere Gewerbe angelegt, und sie mit Arbeiten beschäftigt würden, anstatt daß sie nichts thun.

Im zweiten Fall ziehet der Regent jährlich 1 Million $33333\frac{1}{3}$ Reichsthaler, ausser den andern Abgaben aus dem Vermögen seiner Unterthanen, zu dieser Unterhaltung durch die Auflagen ein, das Land wird also jährlich um so viel ärmer, und erhält dafür nichts.

Dieser Verlust der Unterthanen, soll, wie angenommen wird, durch den einzigen Vortheil ersetzt werden, weil diese ganze Summe wieder an die Unterthanen durch den Einkauf der Lebensmittel ausgegeben wird und an sie zurückkommt.

Es ist aber gar nicht die Rede davon, ob das Geld nicht zurückkomme; dieses ist ohne Zweifel, sondern

der es fröhlich, ob der Unterthan an seinem Vermögen verliere? Diese Summe wird verzehret, das heißt der Soldat giebt das Geld dahin, und der Unterthan giebt dafür den Werth in Producten, und hat dabey keinen andern Vortheil als jenen, der bei jedem Handel möglich ist, die Unterthanen werden daher vor die hingeebene Million gar nicht entschädiget, sondern kriegen nur den wahren Werth für ihre Sache.

Der einzige Vortheil ist denkbar, daß wenn 45000 weniger Consumenten wären, als denn die Preise der Produkte fallen, der Anbau des Landes und der Betrieb der Fabriken geringer, mithin die Geschäfte der Menschen abnehmen müßten, und der Nahrungsmittel weniger, auch nicht so viel Menschen mit Arbeiten beschäftigt, und durch diesen Zweig erhalten werden könnten, wobei der Unterthan an der Menge des Anbaues und der Fabrikation so wie an denen höheren Preisen verliere würde.

Alles dieses aber wird in einem weit größeren Grad erhalten, und über dieses die Bevölkerung mehr als noch einmal so groß, auf folgende Art vermehret werden.

um W. 2

Weil

1. Weil diese reducirten 40000 und das Zugehör,
 mithin 45000 Menschen dennoch im Lande
 bleiben.

2. Wenn über dies angenommen wird, daß schon
 20000 Mann davon verheirathet wären, so
 würden doch von der andern Hälfte, in fünf
 Jahren gewiß 40000 Kinder erzeugt, und durch
 diese abermahlige Vermehrung, das Land in
 dreißig Jahren ganz ungemein bevölkert werden,
 wenn ferner

3. jede dieser reducirten Personen, ihren Unter-
 halt des Lebens wenigstens eben so hoch als die
 Soldaten-Lohnung ist, verdienen muß, so
 kommt im Staate eine Million in Bewegung
 durch die Geschäfte, wodurch sie ihr Auskommen
 erwerben, und was vorhero nicht gewesen ist.

4. Da aber diese, durch ihre Verheirathung, ei-
 gene Familien ausmachen, ihre Weiber auch,
 die schon vorhero vor ihr Auskommen gesorgt
 haben, hier in keinen Anschlag mehr kommen
 können, so wäre nur für ihre Familie noch
 No. 2. jährlich nöthig wenigstens 240000
 Reichsthaler.

5. Wenn

5) Wenn nun jede dieser 20000 Familien ein eigenes Gewerbe treibt, und sich besonders beschäftigt, so ist auch anzunehmen, daß dadurch jede Familie über den ad No. 3. et 4. berechneten nothdürftigen Unterhalt, jährlich zehn Reichsthaler verdienet, welche z. B. von dem Landmann in die Industrie des Ackerbaues zu Ackerinstrumenten und nöthigen Zugvieh, und zu Verbesserung dieser seiner Wirthschaft, von dem Handwerker zu Anschaffung des nöthigen Handwerkszeugs und der rohen Materien, von dem Tagelöhner zu Bezahlung seiner Miete, 2c. und des Hauswesens verwendet werden, dieser Vortheil, so gering als er auch bey einer Familie von 4 Personen angenommen wird, beträgt jährlich 200,000 Reichsthaler, als um so viel mehr der Staat jährlich erwirbt und reicher wird, und diese Summe wächst in dieser Progression zu, wenn nur erst die ersten Einrichtungen getroffen werden. Es ist daher

6) einleuchtend, daß nebst der angezeigten Bevölkerung als der wahren Hauptsache dieser Einrichtung, der Staat jährlich

1. erspare jene Million an Kosten	1000,000
2. ad 3. kommen in Bewegung	1000,000
3. ad 4. — — — —	240,000
4. ad 5. — — — —	200,000

zusammen 2440,000

mithin gewinnt der Staat jährlich zwey Millionen viermalshundert und vierzig tausend Reichsthaler, dahingegen wird bei der anwachsenden Volksmenge, sowohl die Menge der Produkte und Fabricaten zunehmen, als auch der Debit der Produkte, und der Preis derselben gesichert.

Diese Vermehrung dauert bei beständiger Ruhe im Lande, ununterbrochen fort, und ist nicht zu befürchten, daß die binnen 30 Jahren mit vieler Mühe getroffenen Anstalten, und der dadurch erworbene Reichthum des Staates im Kriege, mit einmal verheeret werde und verlohren gehe.

Da nach dieser Lage der Regent eine Million weniger ausgiebt, sondern solche zum bessern Betrieb der Nahrung, in den Händen seiner Unterthanen zur weit bessern Benutzung lassen kann, so wird er auch auf dieser Seite ansehnlich gewinnen, wenn dieses in
sehr

sehr viel Gegenden noch lange nicht genung bevölkerte Land, den Ackerbau durch bessere Bearbeitung und durch die Viehzucht, zu so einem hohen Ertrag vervollkommnet wird, daß bei der größeren Menge der Produkte der Landmann auch bei Mittelpreisen bestehen, dahingegen der Fabrikant wohlfeiler arbeiten, seine Manufacta wohlfeiler im Auslande verkaufen, und der etwanige Ueberfluß an roher Materie ausgeführt werden könnte.

So wird ein Stand dem andern die Hand bieten, und einer dem andern Gelegenheit zum Debit verschaffen, der Kaufmann als das zweite unentbehrliche Mittel des Staates, wird nach dem in seiner Art nur einzigen Beyspiel von Betrieb in dem Schlesiſchen Gebürge mit Leinwand, eben so wie dort der Spinner den Flachs vom Flachshändler, der Garnhändler das Garn von dem Spinner, der Weber das Garn vom Garnhändler, und der Kaufmann die Leinwand von dem Weber erkaufte, wodurch viel Tausend Thaler in einem halben Tage in Bewegung kommen, auch gewiß mit allen andern Fabricatis Verkehrung machen, wodurch bei jedem Artikel doch immer einige Handwerker Arbeit finden; diese Fabricata werden

im Auslande, weil sie wohlfeiler erarbeitet, folglich wohlfeiler eingekauft worden sind, auch wohlfeiler verlassen werden können, und schneller abgehen, als des Nachbarn seine Waare, welche höher im Werthe steht.

Diese Menge des Debits wird nun den Fabricanten und den Landmann zum größern Fleiß reizen. Um aber die Fabricata noch wohlfeiler, mithin zum ausländischen Verkauf immer mehr und mehr zu bereiten, sollten Fabriken dieser Art an denen wohlfeilsten Orten der Provinz angeleget werden, wo der Handwerker so wie im Schlesiſchen Gebürge, bei wohlfeilen Holz, Hausmiete und Lebensmitteln, auch für ein geringeres Lohn arbeiten, oder mit einem geringeren Profit vorlieb nehmen könnte, große Städte oder wohl gar Residenzien sind dieser Absicht entgegen.

Der wahre Sitz eines sichern Handels bestehet außer der wohlfeilen Waare, welche ihren Grund in jener Behandlung hat, auch zum Theil darinn, daß das gute und feine außer Lands verschickt, das schlechtere aber im Lande verbraucht werde, es kommt nur auf die Kunst an, die Hauptartikel auf diese Art abzusondern, die Wolle, ein Hauptprodukt, könnte durch Dramen

ken der Schaaf, in so fern als es die Zeit erlaubt, dadurch verfeinert werden, wenn beim Scheeren der Schaaf die von feiner Wolle besonders geschoren, und zwei auch mehrere Sorten gemacht würden, so lange als die Heerde nicht durchaus seine Wolle erhielt. Das Eisen ist durch mehrere Umarbeitung zu verfeinern, und beyde diese Especen würden freilich im Preise höher fallen, allein der Kaufmann hat so wenig wie der Landmann daran gedacht, ohngeachtet der erste hierbei seine Rechnung finden, und der zweite wenigstens den Debit befördern würde.

Da ein dergleichen Gewerbe ohne Hülfe der Städte nicht betrieben werden kann, so wird die Accise höher, und der Ausfuhrzoll ansehnlich steigen, mithin der Regent so wohl, als der Unterthan ohne Nachtheil eines oder des andern Theils in bessern Wohlstand gesetzt werden, der Regent aber im Stande sein, von dergleichen mehreren Gefällen, welche als Zeichen eines guten Commerz anzusehen sind, nützliche Anlagen zu machen, oder Künste und Wissenschaften zu befeuern.

Diese Grundsätze erhalten ihre unstrittige Beständigkeit durch die unlängbare Erfahrung: daß die Bervoll-

Kümmern der Wissenschaften, der Künste, der Anlagen
 und des Ackerbaues am höchsten an den Orten steige,
 wo die Bevölkerung groß ist, wo jeder auf neue Er-
 findungen und Verbesserungen, um seines Fortkom-
 mens willen siant, und wo alle Gelegenheiten, so ge-
 ring sie auch sind, benutzt werden, um nur daraus
 Brod zu erwerben, man betrachte England, Holland,
 die Schweiz, und setze diesen entgegen Pohlen, Ruß-
 land und Ungarn.

Souveraine Reiche sind nicht immer darum we-
 niger bevölkert und weniger reich, weil sie souverain
 sind, dieses kann beisammen bestehen, und der Sou-
 verain hat viel mehr Gelegenheit der guten Sache eine
 bessere Richtung zu geben, blos in denen übermäßigen
 Armeen scheint die Ursache der Entvölkerung und des
 Armuths zu liegen.

Eine dergleichen Einrichtung übertrifft alle Erober-
 rungen, bei welcher doch immer die Gefahr eines
 Bruchs zu befürchten ist, und bei einer solchen Lage
 müssen oft die besten Einrichtungen um der nöthigen
 Vorsicht willen unterbleiben, es würde daher leicht
 zu erweisen sein, daß bei einer vollkommenen Ruhe,
 wo kein Krieg zu besorgen ist, und wo dergleichen
 Ein-

Einrichtungen getroffen werden können, dieser Staat weit mehr glücklicher und reicher werde, als bei dem ungewissen Besitz ausgedehnter Länder, welche vor der äußern Gefahr bewacht werden müssen, und folglich dergleichen gute Einrichtungen, die den Schutz des Staates hindern, nicht eingeführt werden können.

Es bleibt aber nur noch die Auflösung der größten Schwierigkeit übrig:

wie außer einer großen Armee, die äußere Ruhe zu erhalten sei?

So schwer auch diese ist, so wenig ist an dieselbe im Ernst gedacht worden, und Heinrich IV. König in Frankreich und sein unbergesslicher Minister Sully war derjenige, der eine solche Ruhe zu Stande zu bringen, sich vorgenommen hatte, hierüber aber vom Tode überreilt wurde. Es ist hier gar nicht die Absicht eine ganz allgemeine Ruhe zu behaupten, weil die Schwierigkeiten noch immer größer wären, es ist blos die Absicht auf Mittel zu denken für einen Staat die Ruhe zu erhalten, aber auch hier vereiteln die Vorurtheile von einer dergleichen Unmöglichkeit, die Absicht selbst, ohngeachtet doch in dem Wesen der Sache kein Widerspruch liegt.

Wenn die Herzen der Regenten, die durch ihre vorzügliche Erziehung auf das Noble und Rechtshaffene gestimmt sind, durch Intriguen und durch böse Anschläge ihrer Rathgeber, nicht zu nachtheiligen Ansichten gereizet, oder ohne genügsame Aufklärung dahin gerissen würden, wenn der Geist der Eroberungen aus jenen angezeigten Gründen, als die wahre Quelle vom Unglück anerkannt wird, und wenn Mißverständnisse, sogleich als sie noch vom geringen Werthe sind, durch redliche Gesandten abgethan werden, so wird die mit einem benachbarten Staate auf gute Grundsätze vorher gestiftete freundschaftliche Allianz nicht unterbrochen, sondern Einigkeit und Ruhe erhalten werden können; um aber dieser noch einen western Grund zu geben, so ist die Verbindung durch Heirathen mit einem dergleichen Hof, welcher dem andern am gefährlichsten ist, das sicherste Mittel, weil in diesem Fall falsche Rathgeber ihre Anschläge nicht leicht wagen dürfen, um nicht verrathen zu werden, wenn bei denen alsdenn öfters vorkommenden persönlichen Besuchen, oder bey der alsdenn weit größeren Communication dieser zwei Höfe, ein größeres Vertrauen, und eine größere Aufrichtigkeit entstehet,

und

und hierdurch die Cabalen weit eher verrathen werden könnten, diese Stöhrer der Ruhe bleiben dadurch unwürksam, beide Höfe aber würden die Gelegenheit erhalten, die ersten Rathgeber mit ihrer Freundschaft im Gleichgewicht zu unterhalten.

Gleichwie nun die Gesandten die Kunst verstehen müssen, die entstehenden Mißhelligkeiten sogleich in ihrer ersten Geburt, durch die Ministers des andern Hofes zu erstickn, ehe dieselben schwer und wichtig werden, um durch dergleichen unangenehme Vorfälle an den Gränzen, den Regenten nicht nach und nach aufzubringen, so scheint es nöthig zu sein, den Gesandten an einem uns am meisten gefährlichen Hofe, in den Stand zu setzen, durch einen anständigen und nöthigen Aufwand, einen freundschaftlichen Umgang mit denen erstern Ministers unterhalten zu können, geschiehet dieses alles, so bleibt das Herz des Regenten zur Ruhe geneigt.

Strittigkeiten beiderseitiger Unterthanen werden, so wie es sich von selbst versteht, nach denen Gesetzen des Orts entschieden, dahingegen könnte über die, den Handel und Wandel als den epineusesten Gegenstand betreffende Zweige, ein solider Commerztractat errichtet, und derselbe, von fünf zu fünf Jahren im-

mer mehr dadurch vervollkommenet werden, wenn die Verhältnisse beider Länder, durch Commerzverständige, Personen genau studiret würden. Bei dieser Lage könnte der seltne Fall, wenn die verschiedenen Meinungen nicht zu vereinigen wären, durch mittelst Loos zu wählende Schiedsrichter süglich und weit bequemer abgethan werden, als gewärtigen, daß durch die angewachsene Menge von Strittigkeiten, die Feindschaft zu einer dergleichen Größe anwachse, wodurch Unruhe entstehen und am Ende ein Krieg ausbrechen könnte.

Da dieses Jahrhundert sich durch so große Begebenheiten auszeichnet, so wäre zu wünschen, daß der Geist der Einigkeit die Herzen der Regenten beselte, und daß dieser große Plan auf dieselben Eindruck mache, zu welchen ein so scharfsinniger Mann den Grund legen zu wollen, scheint, dessen Verdienste unsterblich bleiben würden.

Vierte Auflösung.

So vollkommen glücklich der Staat, bey einer dergleichen Einrichtung, in Rücksicht auf diejenigen genennt werden muß, wo die erhobnen Summen den Staat

Staat nur ärmer machen, so scheint es auch, daß die unmittelbare Oberaufsicht des Regenten über die gerechte Verwaltung der Ämter, das zweite Glück des Landes und die wahre Größe des Regenten ausmache, welche sich als die vollkommenste Ausübung seiner Pflichten gegen seine Unterthanen, auszeichnen würde; diese seltene Behauptung beleidiget zwar viele Ohren, weil diese nur immer das Gute gehört haben, und das Gegentheil nicht kennen, oder weil sie das gewöhnliche Schlechte als gut ansehen und den Unterschied nicht wissen, folglich auch das Uebel sich nicht so groß vorstellen.

Will man nun diesen großen Einfluß auf die Menschen durchschauen, so muß man nicht nur die Verfassung seines Vaterlandes wissen, sondern auch praktische Kenntniß im Auslande haben, denn das Böse wird immer verdunkelt und kömmt nicht so leicht zum Vorschein, mit solchen und keinen andern rede ich hier; Es muß dargethan werden, wie es nicht immer auf die ganz große Feinheit, sondern hauptsächlich auf die rechte Anwendung der Gesetze, mithin auf eine strenge Aufsicht ankomme, womit die Gesetze entweder aus weniger Einsicht, oder aus Günst und Furcht nicht falsch angewendet werden, und in dieser Rücksicht ist

eine

eine dergleichen Anwendung, die zweite Nothwendigkeit bei der Gesetzgebung, und sie muß eben so wohl mit Nachdruck studirt werden, als die Feinheit der Gesetze selbst, weil eins ohne dem andern, nichts Gutes stiften kann; die gegenwärtige Absicht geht also blos auf die Anwendung der Gesetze.

Bewohner anderer Provinzen, die nicht die feinsten Gesetze besitzen, seufzen nicht so wohl über die Unbilligkeit der Gesetze, weil es sie alle trifft, sondern über die Anwendung derselben, welche aus denen vorangezeigten Umständen, nicht immer beobachtet wird, geht dieses ungestraft dahin, oder werden denen gerechten Klägern ihre Anzeigen über dergleichen Richter erschweret, oder der Haß der ganzen Justiz auf dieselben zukehrt, oder werden sie dafür in allen andern Fällen gedrückt, oder wird sogar ihre Klage einem andern Justiz-Collegio übertragen, welches immer nicht gerne sieht, wenn ein College über einen dergleichen Fehltritt öffentlich bestrafet wird, und daher die Sache sehr leicht untersucht, so ist das Elend vorhanden, welches nicht, wie der Krieg, nur einige Jahre, sondern beständig drückt, und immer mehr zunimmt.

In

In einem dergleichen Lande unterliegt der Arme, das ist der größte Haufen des Staates, weil er wegen des verschlepten oder verdrehten Ganges der Sache, ermüdet, und da er seinen Advocat in den thätigen und fleißigen Betrieb nicht setzen, und den Richter von der oder jenen Seiten nicht im Gleichgewicht erhalten kann, am Ende sachfällig wird; Der Vermittelte aber, weil Empfehlungen und Ansehen entweder des Gegentheils selbst, oder seiner Verwandten, an deren Gunst dem Richter gelegen ist, denselben zu Verdrehung der Rechte umstimmen, so daß derselbe dasjenige nicht siehet, was doch so klar ist, und hierüber sind keine Strafen und keine Hülfsmittel.

Dergleichen Beispiele halten die gerechtesten Klagen zurück, jeder befürchtet, oft blos nach der Stimme des Volks, dieses Unrecht, er vergiebt seine Rechte, und glaubt in dem Besitz seines Eigenthums oder seiner Gerechtigkeit unsicher zu sein, bei jenem aber, der auch noch nichts davon empfunden hat, wallt sein Blut vor dergleichen Unrecht, und bei dem übrigen Theil der Einwohner entstehet Abscheu; Eine dergleichen ungleiche Behandlung setzt den üblen Keim in die Herzen der Unterthanen wider ihren Richter an, die-
fer

fer wächst, wird zum Haß gegen die Regierung und macht mißvergnügte Unterthanen.

Welch eine Heiterkeit liest man hingegen aus denen Gesichtern, welche mit Vertrauen glauben, sie müßten und werden Recht erhalten, mit welcher Zuversicht geht selbst der Wetzler vor den Richterstuhl hin, und hier hört man nur Lobreden, statt daß dort Sammerthränen herabfließen.

So schwer als sich auch hinreichende Mittel dagegen auffinden lassen, so bleibt es doch wohl möglich; Die an so viel Orten eingeführte Gewohnheit: daß die letzten Instantien keine Gründe ihres Erkenntnisses, auch selbst alsdenn nicht angeben dürfen, wenn sie einen, oder wohl gar beide erstere Urtheile abändern, sezet sie in den Stand nach Willkühr, und wider das Gesetz zu erkennen, welches sie nicht wagen dürften, wenn sie der Welt ihre Gründe vorlegen, und entweder den Beifall oder den Tadel erwarten müßten, selbst in dem Fall ist diese Methode schädlich, weil weder der Unterrichter, noch auch das Publicum informiret ist, welcher Grundsatz wahr sein solle, um in ähnlichen Fällen nicht erst Klage zu erheben.

Nebst

Nebst diesem lassen sich auch noch andre Mittel denken, um diesem Mißbrauch Hindernisse zu setzen, welche oft in denen Unterredungen, Empfehlungen, und der wechselseitigen zu großen Freundschaft derer Richter unter sich, oder dieser mit denen Sachwaltern zu finden sind &c.

Das sicherste und gewisseste Mittel aber ist, wenn der Regent selbst auf die Verwaltung der Gerechtigkeit ein wachames Auge hat, wenn er nach dem Beispiel des verewigten Friedrichs Königs in Preussen, dann und wann bei dem Mißbrauche der Aemter ohne förmliche Klage des Gedruckten zufähret, ganz andre Departements darüber erkennen und mit ausgezeichnete Strafe Exempel statuiren läßt, welche Eindruck und Schrecken verbreiten; dieses Opfer steht in keinem Verhältniß gegen das Gute des ganzen Publicums, einige Beispiele davon und der freie Zutritt erhält gewiß alles in der Aufmerksamkeit.

So hat Carl der Große im 2ten Jahrhunderte in dieser Absicht vor das Beste seiner Staaten gesorgt und zwar nach dem Ausdrücke des Geschichts-Schreibers:

er führte die vortreffliche Gewohnheit ein, nach den Provinzen gewisse Commissarios zu schicken, um das Betragen der Herzoge, die als Statthalter darinnen regierten, und der Grafen,
die

die daselbst die Gerechtigkeits-Pflege besorgten,
zu untersuchen.

Endlich da die Parteien sich gemeiniglich an den
Präsidenten des Collegii, und an die denenselben
nicht unbekanntenen Referenten verwenden, so ist es
nothwendig diese Gunst zu stöhren, welche der erste,
durch das schon erworbnne Ansehen bei seinen Rätchen,
durchzusetzen weiß, und die letzteren solche in ihren
Referaten, unterstützen könnten, zu dem Ende wär
es weit vorsichtiger, wenn gleich vor der Aburteilung
jeder Sache, durch Loose drei Rätche bestimmt würden,
welche von ihnen dieselbe entscheiden sollen, als wo-
durch jene Verwendungen ohne Nutzen sein würden,
die Referate aber würden von denen drei Rätchen abge-
lesen; Es wäre überhaupt zu wünschen, wenn in al-
len Fällen bei der Gleichheit der Stimmen, nicht der
Präsident, sondern das Loos den Ausschlag gäbe,
und die hierzu, nothwendig schriftlich abzugebenden
Vota, von dem durchs Loos bestimmten Rath, ge-
samlet, gezählt, und von dem ganzen Collegio nach-
gesehen werden könnten.

5

50 A $\frac{8}{K,22}$

FB 50 A $\frac{8}{K,22}$

Lf 566 K



Gedanken

über

einige wichtige Fragen

1. Ueber die Rechte der verschiedenen Regierungsformen und deren Regenten, und ob die französische Revolution als Gesetzwidrig anzusehen sei?
2. Ueber die Nothwendigkeit des Adels, als der ersten Säulen eines festen Staates.
3. Ob der reducirte Theil der Armee dem Staate mehr Vortheil schaffe?
4. Ob Gesetze, die auß höchste verfeinert sind, hinreichen, wenn nicht auch der Willkühr des Richters, auf die möglichste Art, gefesselt wird?

zugeeignet

des Königl. Preussischen Generalmajors

Herrn von Bischoffswerder

Hochwohlgeboren

von

einem Freunde der Wahrheit;

Mizi Ozviketen 1792.